

TOP 24:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems
COM(2015) 586 final

Drucksache: 640/15

Mit dem am 24. November 2015 veröffentlichten Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems zielt die Kommission darauf ab, analog zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) die Einlagensicherung innerhalb der nächsten sieben Jahre schrittweise in drei Stufen zu vergemeinschaften.

Grundlage hierfür ist der Aufbau eines europäischen Einlagensicherungsfonds mit einem Zielwert von 45 Milliarden Euro (entspricht 0,8 Prozent der gesetzlich garantierten Einlagen), der durch Bankenabgaben direkt finanziert werden soll. Allerdings sollen dem Bankensektor keine zusätzlichen Kosten entstehen, da zum einen der Beitrag der Banken zum europäischen Fonds von deren Beiträgen zu nationalen Einlagensicherungssystemen abgezogen werden und zum anderen die Beiträge risikogewichtet sein sollen, sodass Banken mit höheren Risiken auch höhere Beiträge bezahlen müssen.

Die drei Stufen hin zum Aufbau eines europäischen Einlagenversicherungssystems im Einzelnen:

Stufe 1 (bis zum Jahr 2020)

Es soll eine Rückversicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme durch den Fonds gelten. Zusätzliche Mittel aus dem einzurichtenden europäischen Fonds sollen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn zuvor alle eigenen Mittel aufgebraucht wurden und zudem die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) vollumfänglich implementiert wurde. Die Verwendung der ergänzenden europäischen Mittel soll dabei von Beginn an durch die einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) überwacht werden.

Stufe 2 (2020 bis 2024)

Aufbau einer Mitversicherung durch den europäischen Fonds. Die Voraussetzung der Stufe 1, zunächst eigene Mittel auszuschöpfen, soll entfallen. Bei Inanspruchnahme des europäischen Fonds soll sich der von den Mitgliedstaaten zu schulternde Anteil zunächst auf 80 Prozent belaufen und dann schrittweise auf 0 Prozent reduziert werden, während sich gleichzeitig der Anteil des europäischen Fonds von zunächst 20 Prozent auf 100 Prozent erhöhen soll.

Stufe 3 (ab dem Jahr 2024)

Volle Absicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme durch den europäischen Fonds. Zu diesem Zeitpunkt soll auch der einheitliche Abwicklungsmechanismus - nach einer insgesamt achtjährigen Aufbauphase - voll einsatzfähig sein, so dass die Bankenunion ab 2024 vollendet wäre.

Von der europäischen Einlagensicherung sollen sämtliche Euroländer betroffen sein, deren Banken der einheitlichen Bankenaufsicht durch die EZB unterliegen. Sie steht aber theoretisch auch anderen interessierten EU-Mitgliedstaaten offen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 640/1/15** ersichtlich.